

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 152/16 B

L 6 R 32/15 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 84/13 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem seinem Prozessbevollmächtigten am 16.3.2016 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 2.3.2016 mit einem nach Weiterleitung durch das LSG am 23.5.2016 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 28.4.2016 persönlich sinngemäß Beschwerde eingelegt. Diese hat er sinngemäß mit Schreiben vom 23.5.2016, beim BSG eingegangen am 24.5.2016, wiederholt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden und zudem verfristet ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 160a Abs 1 S 2 SGG). Diese ist am Montag, dem 18.4.2016 abgelaufen (vgl. § 64 SGG), sodass das Schreiben vom 28.4.2016 sowie das Schreiben vom 23.5.2016 beim BSG verspätet eingegangen sind.
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

